

§ 15

Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann an Stelle des Ausführers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zur verwenden. Die §§ 11 bis 13 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausführers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung an Stelle des Ausführers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausführers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausführers nach § 11.

§ 16

Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu gestehen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat in der Ausfuhrerklärung an Stelle des Wertes der Ausfuhrsending den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugelierte Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer der Ausfuhrerklärung einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware eine Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 17

Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausmeldung von Waren bei der Versandzollstelle zulassen. In dem Antrag sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Sollen Waren unter Vorausmeldung ausgeführt werden, so braucht die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle nicht vorgelegt zu werden. Der Ausführer oder Versender hat der Versandzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalendervierteljahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, so hat er dies spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen anzuzeigen.

(3) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandstelle geändert werden.

(4) Der Ausführer oder Versender hat in der Ausfuhrerklärung oder in den Fällen der §§ 14 und 15 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er zur Vorausmeldung zugelassen ist

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anmeldung von Waren bei der Versandzollstelle durch einen Zulieferer nach § 16 Abs. 1 sinngemäß.

§ 18

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Der Ausführer oder Versender hat in der Ausfuhrerklärung oder in den Fällen der §§ 14 und 15 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er von der Gestellung und Anmeldung auf Grund einer Zulassung nach Satz 1 befreit ist. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß die Ausfuhrerklärung erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausführern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending abweichend von den §§ 11 und 12 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 15 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern die Ausfuhrerklärung vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 19

Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Amt für Außenwirtschaft kann abweichend von Satz 1

1. durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung für Waren und Unterlagen, die im Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, auf einem Vordruck nach Anlage A 5 a beantragt wird, der mit einer vom Amt für Außenwirtschaft zugeteilten Nummer versehen sein muß; die Bekanntmachung regelt Einzelheiten über die Herstellung der Vordrucke, um deren maschinelle Lesbarkeit zu gewährleisten;
2. die Ausfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage A 5 b erteilen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind, sind beizufügen

1. eine Internationale Einfuhrbescheinigung ("International Import Certificate") des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D genannt ist, oder